

Vertrag

zur Ausgestaltung der Ermächtigung nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V - Ärzte

zwischen

der Charité – Universitätsmedizin Berlin

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- nachfolgend Charité genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Einvernehmen mit

der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse -,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
- Landesvertretung Berlin -

dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Berlin -

dem BKK-Landesverband Ost
- Landesrepräsentanz Berlin- Brandenburg -,

die BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse,

der Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin

der Knappschaft, Dienststelle Berlin,

- nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt -

Präambel

Die Zulassungsgremien für Ärzte in Berlin haben gemäß § 117 Abs. 1 SGB V die Hochschulambulanzen der Freien Universität Berlin, Universitätsklinikum Benjamin Franklin, und der Humboldtuniversität, Universitätsklinikum Charité zur ambulanten ärztlichen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Abs. 3 SGB V genannten Personen ermächtigt. Nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist das Nähere zur Durchführung der Ermächtigung in einem Vertrag zwischen der Charité und der KV Berlin im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen zu regeln. In Ausfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Vertrag hat ausschließlich Geltung für den Bereich der Ermächtigung und damit für die ambulante ärztliche Behandlung von Patienten, die aus Gründen von Forschung und Lehre in den Hochschulambulanzen behandelt werden. Der Vertrag findet insbesondere keine Anwendung für Behandlungen von Patienten im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes, für die Behandlung von Patienten in einem MVZ sowie für die Behandlung von Patienten im Rahmen von persönlichen Ermächtigungen von Ärzten, Institutsermächtigungen, Ermächtigungen nach § 116a bzw. 116b SGB V, ambulantes Operieren entsprechend § 115b SGB V sowie vor- und nachstationärer Behandlung entsprechend § 115a SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 2

Zugangsberechtigung

- (1) Die Hochschulambulanzen der Charite sind berechtigt, nach Maßgabe der Ermächtigungen der Zulassungsgremien gemäß § 117 Abs. 1 und 2 SGB V Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung und gemäß § 264 Abs. 2 SGB V versicherte Personen ambulant zu behandeln.
- (2) Die gesetzlich Krankenversicherten und die Personen nach § 264 Abs. 2 SGB V haben die Möglichkeit, die Charité unmittelbar durch Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte aufzusuchen. Der Zugang kann auch auf der Grundlage einer Überweisung eines zur vertragsärztlichen Versorgung berechtigten Arztes erfolgen.

- (3) Falls ein Versicherter ohne Überweisungsschein die Hochschulambulanz zur ambulanten Behandlung aufsucht, gilt die gültige Krankenversichertenkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Nachweis für die Mitgliedschaft.
- (4) Die Übernahme des Behandlungsfalles verpflichtet die Charité, alle zur Behandlung (nach § 117 Abs. 1 Satz 2 SGB V) notwendigen Leistungen zu erbringen. Es ist den Hochschulambulanzen der Charité untersagt, für solche Leistungen Überweisungen an Vertragsärzte oder andere an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen auszustellen. Dies gilt für solche EBM-Leistungen nicht, die nicht in der Charité vorgehalten werden. Grundsätzlich sind Überweisungen innerhalb der Charité von Hochschulambulanz zu Hochschulambulanz unzulässig. Für zu Unrecht ausgestellte Überweisungsscheine haftet die Charité gegenüber der KV Berlin. Die KV Berlin ist berechtigt, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Schadensersatzansprüche zur Verrechnung der Vergütung nach § 120 SGB V an die Krankenkassen abzutreten.
- (5) Die Charité ist verpflichtet, die Eignung des Behandlungsfalles für Forschung und Lehre zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Erkrankung des Versicherten zur Behandlung im Rahmen von Forschung und Lehre nicht geeignet ist, entsteht kein abrechenbarer Behandlungsfall und damit keine Zuzahlungsverpflichtung nach § 28 Abs. 4 SGB V für den Versicherten.
- (6) Behandlungsberechtigt sind die für die Charité tätigen Ärzte sowie die in der Humboldt-Universität und Freien Universität Berlin tätigen Medizinstudenten. Ein Student darf die Behandlung nur unter Aufsicht und Anleitung eines in der Charité beschäftigten Arztes durchführen. Der in der Charité beschäftigte Arzt haftet dabei für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten wie für die eigene Tätigkeit entsprechend § 14 Abs. 2 BMV-Ä bzw. § 20 Abs. 2 EKV.

§ 3

Anwendbarkeit der Bundesmantelverträge bzw. der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Die Bundesmantelverträge nach § 82 SGB V und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V finden Anwendung, soweit sich nicht aus dem Sinn und Zweck der Ermächtigung gemäß § 117 Abs. 1 SGB V etwas anderes ergibt. Vertragsärztliche Abrechnungsgenehmigungen sind nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Qualitätssicherung nach § 135a SGB V bleibt hiervon unberührt. Hinsichtlich der Rechnungslegung und der Vergütung gelten die Vereinbarungen gemäß § 120 SGB V.

§ 4 Fallzahlbegrenzung

Für den Fall, dass der Ausgang des anhängigen Sozialgerichtsverfahrens zur Folge haben sollte, dass den Zulassungsgremien das Recht abgesprochen wird, Fallzahlbegrenzungen festzusetzen, werden die Vertragspartner nach Rechtskraft der Entscheidung rückwirkend eine Fallzahlobergrenze vereinbaren.

§ 5 Wirtschaftlichkeits-/Abrechnungsprüfung

- (1) Die Vereinbarung nach § 106 Abs. 3 SGB V (Prüfvereinbarung) findet Anwendung, sofern die Partner dieses Vertrages nichts Abweichendes regeln.
- (2) Die Inhalte der Richtlinien nach § 106a Abs. 6 SGB V und der Vereinbarung nach § 106a Abs. 5 SGB V gelten, soweit sie anwendbar sind. Mögliche Abweichungen können in einer Anlage geregelt werden.
- (3) Die Übernahme der Kosten der Prüfeinrichtungen, die im Rahmen der hälftigen Kostenteilung nicht von den Krankenkassenverbänden getragen werden, wird zwischen der Charité und der KV Berlin einvernehmlich geregelt.

§ 6 Überprüfung der Ermächtigung

- (1) Die Charité verpflichtet sich, den vertragsschließenden Krankenkassenverbänden bzw. Krankenkassen, jeweils die notwendigen Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Ermächtigung mitzuteilen.
- (2) Die Charité liefert den Krankenkassenverbänden in Berlin quartalsweise bis Ende des Folgequartals eine Excel-Tabelle mit den Behandlungsfällen je Kassenart und Ambulanz.
- (3) Die Vertragspartner auf Krankenkassenseite behalten sich die Überprüfung der Vorgaben der Ermächtigung und dieser Vereinbarung vor.

§ 7 Vordrucke

- (1) Für die Leistungserbringung und Abrechnung gelten die Vordrucke der Vordruckvereinbarung gemäß Anlage 2 zum BMV-Ä bzw. EKV gemäß § 82 SGB V in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich nicht aus dem Sinn und Zweck der Ermächtigung gemäß § 117 Abs. 1 SGB V etwas anderes ergibt.
- (2) Der Bezug der Vordrucke erfolgt durch die Charité direkt bei dem Vordruckverlag, den die Krankenkassenverbände in Berlin vertraglich beauftragt haben. Die Kosten der Vordrucke tragen die Krankenkassen gemäß § 34 Abs. 2 BMV-Ä bzw. § 6 Abs. 2 EKV.

§ 8 Geltung und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt für die Charité – Universitätsmedizin Berlin und für die bis zum 31.05.2003 selbständigen Einrichtungen Charité und UKBF. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Schreibens an.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelung innerhalb des Vertrages fehlen, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für einen Vertragspartner derart wesentlich, dass ihm ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vereinbarungspartner die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine Regelung ersetzen bzw. ergänzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

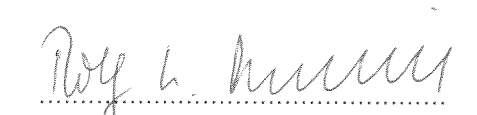
Berlin, den


.....
Charité – Universitätsmedizin Berlin

28.03.07



.....
Kassenärztliche Vereinigung Berlin


Das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen wurde hergestellt:


.....
AOK Berlin - Die Gesundheitskasse


.....
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin


.....
AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin


.....
BKK-Landesverband Ost


.....
BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse


.....
Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die Landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Berlin


.....
Knappschaft, Dienststelle Berlin

Anlage zum Vertrag
zur Ausgestaltung der Ermächtigung nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V - Ärzte

Vereinbarung
zur Wirtschaftlichkeits-/ Abrechnungsprüfung

zwischen
der Charité – Universitätsmedizin Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand
Prof. Dr. Detlev Ganten, Prof. Dr. Martin Paul, Dr. Behrend Behrends
Chariteplatz 1, 10117 Berlin

- nachfolgend Charité genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Einvernehmen mit

der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse -,
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
- Landesvertretung Berlin -
dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Berlin -
dem BKK-Landesverband Ost
- Landesrepräsentanz Berlin- Brandenburg -,
die BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse,
der Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin
der Knappschaft, Dienststelle Berlin,

- nachfolgend Krankenkassen /-verbände genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner regeln die Anwendung der jeweils geltenden Prüfvereinbarung gemäß § 106 Abs. 3 SGB V für die Hochschulambulanzen in Berlin für die Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung gemäß § 5 des Vertrages zur Ausgestaltung der Ermächtigung nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V – Ärzte.

§ 2 Prüfgremien

- (1) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Hochschulambulanzen der Charité erfolgt durch die bestehenden Prüfungsgremien gemäß § 106 SGB V.
- (2) Die Besetzung der Prüfungsgremien bleibt unverändert. Die Charité ist nicht auf Seiten oder an Stelle der KV Berlin in den Prüfungsgremien vertreten. Wenn durch die Vertreterversammlung der KV Berlin Vertreter der Charité als Vertreter der KV Berlin in die Prüfungsgremien gewählt wurden, soll die KV Berlin diese in die Charité betreffenden Prüfverfahren in die Prüfungsgremien entsenden.

§ 3 Abweichungen von der Prüfvereinbarung

Es gilt die Prüfvereinbarung in der jeweiligen Fassung mit folgenden Abweichungen:

- (1) Prüfung der Behandlungsweise:
Solange die Vergütung der Hochschulambulanzen pauschaliert ist, findet keine Prüfung der Behandlungsweise statt. Einzelfallprüfungen sind weiterhin möglich. Bei einer Umstellung auf eine Abrechnung nach EBM wird (werden) die in der Prüfvereinbarung vorgesehene(n) Prüfung(en) durchgeführt.
- (2) Prüfung der Ordnungsweise im Rahmen der Auffälligkeitsprüfungen nach § 106 Abs. 2 Satz 1 SGB V:
Die Prüfung der Arzneimittel- und Heilmittelverordnungen der Hochschulambulanzen erfolgt nach der jeweiligen Fachgruppenrichtgröße. Für fachübergreifende Hochschulambulanzen finden die Regelungen der jeweils geltenden Richtgrößenvereinbarung zur Berechnung der Richtgrößensumme für fachübergreifende Gemeinschaftspraxen, Medizinische Versorgungszentren, und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V Anwendung. Dies gilt für die ersatzweise durchgeführte Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise nach Durchschnittswerten entsprechend.
- (3) Bestandskräftige Regresse des Prüfungsausschusses und Regresse, die vom Beschwerdeausschuss bestätigt werden, können von den Krankenkassen mit der Vergütung der Charité verrechnet werden. Es erfolgt keine Verrechnung mit der an die KV Berlin gezahlten Gesamtvergütung.

- (4) Die Charite beteiligt sich an dem auf die KV Berlin entfallenden Anteil an den Kosten für die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Hierbei bleiben die anteiligen Kosten für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungstätigkeit unberücksichtigt, solange die ambulanten Leistungen der Hochschulambulanzen nicht nach dem EBM abgerechnet werden. Zur Berechnung des Beteiligungsbetrages wird zunächst der hälftige Anteil der KV Berlin an den Kosten des Haushaltes der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlichkeitsprüfung GbR des jeweiligen Jahres durch die Anzahl aller Sitzungen dividiert. Diese Kosten je Sitzung werden mit der Anzahl der Sitzungen für den sonstigen Schaden multipliziert. Die sich danach errechneten Kosten für Anträge auf sonstigen Schaden werden durch die Anzahl der Anträge auf sonstigen Schaden dividiert und dann der sich daraus ergebende Betrag mit der Anzahl der Anträge auf sonstigen Schaden für die Hochschulambulanzen multipliziert. Die Höhe des Beteiligungsbetrages wird ab dem Jahr 2007 entsprechend kalenderjährlich analog der für das Jahr 2006 erstellten Berechnung (Anhang) bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Verwendung der zuletzt verfügbaren Daten bestimmt. $\frac{1}{4}$ des danach berechneten Jahresbeteiligungsbetrages entrichtet die Charite je Quartal an die KV Berlin bis zum letzten Tag des jeweiligen Quartals. Die Höhe des Beteiligungsbetrages für die Jahre 2003 bis 2006 beträgt 32.113,25 € pro Jahr.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung mit der Prüfung der Hochschulambulanzen die hoheitliche Aufgabe der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V wahrnehmen. Soweit durch bestandskräftige bzw. rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Hochschulambulanzen in Berlin durch die Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlichkeitsprüfung GbR steuerpflichtig ist, wird diese Steuerlast von der Charité getragen.

§ 4 Geltung und Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Diese Anlage gilt für die Charité – Universitätsmedizin Berlin und für die bis zum 31.05.2003 selbständigen Einrichtungen Charité und UKBF. Sie kann isoliert unabhängig vom Vertrag nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Schreibens an.
- (3) Den Vertragspartnern wird ein Sonderkündigungsrecht dieser Anlage für den Fall zugestanden, dass die Prüfvereinbarung geändert wird. Die Kündigungsfrist nach Satz 1 beträgt 3 Monate zum Quartalsende seit Veröffentlichung der Prüfvereinbarung.

- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 oder 3 gilt bis zum Abschluss einer neuen Anlage (Vereinbarung zur Wirtschaftlichkeits-Abrechnungsprüfung) die alte Anlage in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Kündigung geltenden Prüfvereinbarung weiter.

Berlin, den 22.03.2007


.....
Charité – Universitätsmedizin Berlin

28.03.07


.....
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen wurde hergestellt:


.....
AOK Berlin - Die Gesundheitskasse


.....
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin


.....
AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin

i.A. 
.....
BKK-Landesverband Ost

i.v. 
.....
BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse


.....
Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die Landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Berlin


.....
Knappschaft, Dienststelle Berlin

Anhang zur Vereinbarung zur Wirtschaftlichkeits-/ Abrechnungsprüfung

Musterberechnung:

Anteilige Kosten der Charité an der Wirtschaftlichkeitsprüfung 2006

Haushalt Arge Wirtschaftlichkeitsprüfung GbR 2006 gesamt	1.715.955,06 €
hälftiger Anteil KV Berlin	857.977,53 €
: Zahl Sitzungen 2006 gesamt	118
= Kosten je Sitzung 2006	7.271,00 €
x Sitzungen sonstiger Schaden 2006	58
= Kosten für Anträge auf sonstigen Schaden 2006	421.717,77 €
: Anträge auf sonstigen Schaden 2006 gesamt	3874
= Kosten je Antrag auf sonstigen Schaden 2006	108,86 €
x Anträge auf sonstigen Schaden Hochschulambulanzen 2006	295
= Kostenanteil Hochschulambulanzen Wirtschaftlichkeitsprüfung 2006	32.113,25 €